

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 204

ausgegeben am 1. August 2014

Gesetz

vom 6. Juni 2014

über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechts-sachen (Jurisdiktionsnorm, JN), LGBl. 1912 Nr. 9/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor § 59

Annahme an Kindesstatt

§ 59 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 2

1) Sofern bei einer Annahme an Kindesstatt das Gericht mitzuwirken hat, ist hiezu das Landgericht zuständig, wenn

a) der Wahlvater oder die Wahlmutter den allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen im Inland hat oder

2) Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 93/2013 und 44/2014

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 6. Juni 2014 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef